

**Press Release
Communiqué de presse
Mitteilung für die Presse**

Brüssel, 26. März 2007

ARTIKEL 29 DATENSCHUTZGRUPPE

Jede künftige Einigung über Fluggastdaten mit den Vereinigten Staaten von Amerika muss die Grundrechte respektieren und angemessene Sicherheiten vorsehen. Dies sind die Hauptaussagen der Nachfolgekonzferenz über PNR, die am 26. März 2007 im Gebäude des europäischen Parlaments stattgefunden hat.

Die Artikel 29 Datenschutzgruppe hat sich in die laufende Diskussion über ein zukünftiges Abkommen über Fluggastdaten mit den Vereinigten Staaten von Amerika eingebracht, indem sie in Brüssel einen Workshop mit Fachleuten auf dem Gebiet der Fluggastdaten veranstaltet hat, um die Datenschutzprobleme des geltenden Übergangsabkommens¹ und einer zukünftigen Einigung zu diskutieren. Die Verhandlungen über ein langfristiges Abkommen mit den USA, das die Übermittlung der Daten von Millionen Flugpassagieren jährlich abdecken soll, haben bereits begonnen. An dem Workshop nahmen Repräsentanten der Europäischen Kommission, der Luftfahrtindustrie, Wissenschaftler, Vertreter von NGOs und Mitglieder des Europäischen Parlaments teil. Das Treffen fand unter dem Vorsitz von Stavros LAMBRINIDIS, stellvertretender Vorsitzender des Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments, statt.

Der Workshop wurde in drei Abschnitten geführt, die sich mit verschiedenen rechtlichen und technischen Aspekten der Übermittlung von Passagierdaten, insbesondere an das amerikanische Department of Homeland Security (DHS), befassten. Der Workshop sollte eine gemeinsame Haltung erarbeiten, mit der ein

¹ Gültig bis Juli 2007

Gleichgewicht zwischen Sicherheitsanforderungen, Grundrechten und wirtschaftlichen Anforderungen gefunden werden kann. Angesichts des Umstandes, dass immer mehr Länder² Passagierdaten für Zwecke der Inneren Sicherheit und Regulierung der Einwanderung nutzen wollen, würde die Entwicklung weltweiter Standards, welche die Rechte der reisenden Bürger respektieren, von allen Beteiligten als große Leistung angesehen³. Bei der Suche nach zukünftigen Lösungen müssen auch wirtschaftliche Aspekte⁴ berücksichtigt werden.

Alle Diskussionsteilnehmer stimmten überein, dass jedes zukünftige Abkommen zur Übermittlung von Flugpassagierdaten die Grundrechte garantieren muss sowie technische und auch organisatorische Absicherungen enthalten soll, darunter auch eine gemeinsam durchgeführte Überprüfung⁵. Bilaterale Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Mitgliedstaaten sind keine brauchbare Lösung. Das Entstehen einer Rechtslücke nach dem Ende des aktuellen Abkommens im Juli 2007 muss verhindert werden. Rechtssicherheit ist für alle Beteiligten von größter Bedeutung.

Die behandelten Themenkreise umfassten vor allem die zukünftige Übermittlung personenbezogener Daten an die amerikanischen Sicherheitsbehörden. Das aktuelle Übergangsabkommen sieht einen Wechsel vom geltenden „Pull“-System zu einem „Push“-System⁶ vor, sobald eine zufrieden stellende Lösung gefunden sei. Die Teilnehmer hoben hervor, dass einem „Push“-System keine technischen Hindernisse

² Derzeit werden aus dem EU-Raum PNR-Daten nach Kanada und nach USA geliefert, mit welchen Staaten EU-seits jeweils ein Abkommen besteht. Auch Australien verlangt bestimmte (wenige) PNR-Daten zur Einreise und auch Mexiko, mit diesen Staaten besteht jedoch keine Abkommen.

Im EU-Raum verlangt seit kurzem Großbritannien PNR-Daten von einreisenden Flugpassagieren. Das Verhältnis dieses Verlangens zu Schengen-Regelungen wurde in der Diskussion zwar angesprochen, vom Vertreter der UK-Einwanderungsbehörde aber nicht ausreichend beantwortet.

³ Vorher sollten aber nach Möglichkeit bereits „europäische Standards“ eingeführt sein, z.B. in den von der EU abgeschlossenen Vereinbarungen, damit auf die Entwicklung der internationalen Standards entsprechend Einfluss genommen werden kann.

⁴ Derzeit werden die Kosten der PNR-Anforderungen von den Airlines getragen – die EK und der Rat stehen auf dem Standpunkt, dass PNR kein staatliches Problem, sondern ausschließlich ein Problem der Luftfahrt-Transportunternehmen sei. Dies steht im Widerspruch zum EuGH-Erkenntnis betreffend die Zuständigkeit zum Abschluss von PNR-Vereinbarungen.

⁵ Gemeint ist eine regelmäßige Überprüfung der Vorgehensweise der US-Behörden unter Beiziehung der Art. 29 Gruppe als Repräsentant der europäischen Datenschutzbehörden.

⁶ Unter „pull“ ist zu verstehen, dass sich die US-Behörden im online-Weg die PNR-Daten für einen bestimmten Flug in die USA selbst aus dem Reservierungssystem der Fluglinie herausuchen. „Push“ bedeutet demgegenüber, dass die Airline die PNR-Datensätze für einen Flug selbst zusammenstellt und auf Verlangen an die US-Behörden übermittelt.

mehr entgegenstehen und dass die Vertragspartner aufgerufen sind, die aktuelle Situation zu bereinigen⁷.

Die Repräsentanten der europäischen Datenschutzbehörden hoben den Bedarf der Betroffenen für eine bessere Information durch Reisebüros und Luftverkehrsgesellschaften hervor, weil nicht alle Passagiere auf Transatlantikflügen in angemessener Form über ihre Rechte und über die Verarbeitung ihrer Daten durch die amerikanischen Behörden informiert sind. Es kann noch viel getan werden, um die reisenden Bürger mit mehr Detailinformation über die Ermittlung und Verarbeitung von Passagierdaten zu versorgen.

Es bestand Übereinstimmung über die Bedeutung und den Nutzen der im geltenden Übergangsabkommen mit den USA vorgesehenen gemeinsam durchgeführten Überprüfungen. Diese sollen dazu beitragen, das Vertrauen der reisenden Bürger zu gewinnen, offene Fragen vor Abschluss eines Folgeabkommens zu klären und würden auch als Zeichen dafür dienen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika die Datenschutzbedenken der EU ernst nehmen. Beschwerden von Passagieren, dass sie auf amerikanischen Flughäfen ungerechtfertigt angehalten wurden, müssen im Rahmen dieser gemeinsam durchgeführten Überprüfungen behandelt werden.

Ein Teil der Debatte beschäftigte sich mit den zukünftigen Auswirkungen des so genannten „Automated Targeting System (ATS)“, insbesondere auch hinsichtlich seines Verhältnisses zum bestehenden und zu dem in Verhandlung befindlichen Abkommen. Die Einführung dieses Systems wird derzeit in den USA diskutiert; es soll zum profiling von gefährlichen Flugpassagieren dienen. Ein derartiges Instrument zur Analyse darf nicht auf eine Weise eingesetzt werden, die mit dem aktuellen Abkommen über Passagierdaten unvereinbar ist; Fragen zu ATS sollen in den laufenden Verhandlungen angesprochen werden.

Die Teilnehmer diskutierten über die technischen Gesichtspunkte der Weitergabe von Passagierdaten, die ebenso wichtig wie die rechtlichen Aspekte sind. Eine

⁷ Während nämlich die PNR-Datenübermittlung an Kanada von Anfang an (seit Mitte 2006) im push-Verfahren erfolgte und auch wesentlich weniger Datenkategorien umfasst, haben die US-Behörden den Einsatz des push-

datenschutzfreundliche Lösung, wonach anonymisierte Daten mit den Daten von Personen, die sich auf der so genannten „Watch List“ befinden, ist durchführbar und sollte mittelfristig das Ziel sein.⁸

Die Ergebnisse des Workshops, (- es handelt sich um das zweite ähnlicher Art nach einem Workshop in Rom im Juli 2004 -) wurden dem Europäischen Parlament im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am Nachmittag mitgeteilt; bei dieser Anhörung wurde neben der Übermittlung von Passagierdaten auch die Übermittlung von Daten von Bankkunden an die amerikanischen Behörden durch SWIFT erörtert.

Weitere Informationen über diese Anhörung sind verfügbar:

http://www.europarl.europa.eu/committees/libe_home_en.htm

Hintergrundinformation

Die Artikel 29 Datenschutzgruppe ist ein unabhängiges Beratungsgremium zum Datenschutz, eingerichtet gemäß Art. 29 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Sie besteht aus Repräsentanten aller nationalen Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten, des europäischen Datenschutzbeauftragten und der Europäischen Kommission. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58EG angeführt. Die Arbeitsgruppe ist zuständig für die Prüfung von Fragen über die Anwendung von nationalen Regelungen, die in Umsetzung der Datenschutzrichtlinie geschaffen wurden, um eine einheitliche Anwendung der Richtlinien zu erreichen. Zu diesem Zweck gibt sie Stellungnahmen, Rechtsmeinungen und Arbeitspapiere heraus.

http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/workinggroup/index_de.htm

Verfahrens immer wieder verzögert, obwohl es technisch zur Verfügung steht (zumindest bei den vom Reservierungssystem Amadeus servierten Fluglinien).

⁸ Das ist ein technisches Missverständnis und auch unrealistisch, da die USA in keiner Weise zu verstehen gegeben haben, dass sie sich jemals mit einem kleinen Prozentsatz der täglich anfallenden PNR-Daten zufrieden geben würden. Auch geht es ja nicht nur um das Auffinden bereits bekannter gefährlicher Personen, sondern um das Auffinden bisher in ihrer Identität unbekannter, aber nach ihrem „Profil“ gefährlicher Personen.